

[REDACTED]



rechtskräftig seit
08.11.18

EINGEGANGEN
28. Nov. 2018
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Jugendstrafsache

gegen [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED],
deutscher Staatsangehöriger, ledig
wohnhaft [REDACTED], [REDACTED],

wegen tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte u. a.

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]
als Jugendrichter

Staatsanwältin [REDACTED]
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist tateinheitlich des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, der Beleidigung, der Körperverletzung und der gefährlichen Körperverletzung schuldig.

Der Angeklagte wird angewiesen, nach Weisung der Jugendgerichtshilfe an dem nächsten Sucht und Rausch-Seminar teilzunehmen.

Dem Angeklagten wird auferlegt, binnen 2 Monaten den Schaden wiedergutzumachen durch Zahlung von 300 Euro an die Geschädigte Frau [REDACTED].

Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens.

Auslagen werden nicht erstattet.

- §§ 114 Abs. 1, 185, 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 52 StGB, 1, 105 JGG -

Gründe:

(Abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

Der Angeklagte erreichte auf der Realschule einen Schulabschluss nicht. Er verließ die Schule mit der 9. Klasse, um eine Ausbildung als Maler und Lackierer zu beginnen. Es handele sich um den Betrieb, indem auch die Mutter tätig war. Er hat die abschließende Prüfung nicht bestanden, er wiederholt sie in den nächsten Wochen. Er ist jedoch guter Dinge, dass er die Ausbildung erfolgreich abschließen kann. Ihm wurde bereits angekündigt, dass er im Falle des Bestehens der Prüfung im Ausbildungsbetrieb beschäftigt werden kann. Im Ausbildungsbetrieb ist er im Rahmen einer Nebentätigkeit auf 400,-- €-Basis beschäftigt. Von diesem Geld hat er sich in den letzten Wochen eine PlayStation gekauft. Der Angeklagte lebt bei seiner Mutter und dem Stiefvater, zu seinem leiblichen Vater hat er sporadisch Verbindung. Von seinem Verdienst muss er ein Kostgeld nicht abgeben.

Der Angeklagte ist bereits einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten, das Verfahren wurde jedoch im Jahr 2014 geführt und betraf die Unterschlagung. Es ist nicht wesentlich von Belang.

Die Hauptverhandlung führte aufgrund der Beweisaufnahme zu folgenden Feststellungen:

Der Angeklagte hatte in der Nacht auf den [REDACTED] erheblich dem Alkohol zugesprochen. In der Diskothek [REDACTED] kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung mit einem anderen Gast, weil dieser vergeblich versuchte, mit der Schwester des Angeklagten anzubändeln. Während der Auseinandersetzung trafen Polizeibeamte ein, die wegen eines anderen Vorfalls hinzugerufen wurden. Der Angeklagte bezog den Polizeieinsatz auf sich. Er bezeichnete einer der beiden Polizeibeamten als „Bullenschlampe“. Die Polizeibeamtin Frau [REDACTED] forderte ihn auf, sich auszuweisen. Sie hielt ihn fest, dabei schubste er sie, wobei die Beamtin zu Boden fiel. Sie erlitt eine Prellung am Knie und eine Verstauchung der Wirbelsäule. Sie war 4 Tage arbeitsunfähig und anschließend eine gewisse Zeit nur innendienstfähig. Der Angeklagte lief weg, der weitere Polizeibeamte Herr [REDACTED] holte ihn ein und konnte ihn stellen. Er brachte ihn zu Boden. Der Angeklagte versuchte sodann, den Polizeibeamten gezielt ins Gesicht zu treten. Er streifte ihn an der Wange und verursachte eine Hautrötung. Weiteren Tritten konnte der Polizeibeamte vollständig ausweichen.

Diese Feststellungen beruhen auf dem glaubhaften Geständnis des Angeklagten und den übrigen ausweislich der Sitzungsniederschrift erhobenen Beweisen.

Der Angeklagte hat sich deswegen wie tenoriert tateinheitlich des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, der Beleidigung, der Körperverletzung und der gefährlichen Körperverletzung schuldig gemacht. Der Angeklagte hat mit einem Schuh am Fuß den Beamten in das Gesicht getreten. Auch wenn es sich um einen leichten Turnschuh handelte, stellt dieser Turnschuh bei einem Tritt in das Gesicht ein gefährliches Werkzeug im Sinne des § 224 StGB dar.

Trotz der Alkoholisierung konnte sich das Gericht nicht davon überzeugen, dass der Angeklagte in seiner Steuerungsfähigkeit eingeschränkt war.

In Anwendung von Jugendstrafrecht war der Angeklagte zum Besuch eines Sucht- und Rauschseminars anzuweisen, damit er sein Alkoholkonsum in den Griff bekommt. Darüber hinaus muss er der geschädigten Polizeibeamtin ein Schmerzensgeld in Höhe von 300,-- € zahlen.

Von weiteren Maßnahmen hat das Gericht im Hinblick auf das Geständnis und die im letzten Wort erfolgte Entschuldigung abgesehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 74 JGG in Verbindung mit § 465 StPO.

██████████
Ausgefertigt



██████████
Justizbeschäftigte als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts